

RS OGH 1962/5/16 7Ob154/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.1962

Norm

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Für den Beginn der Laufes der Verjährungsfrist steht verschuldete Unkenntnis der Person des Haftpflichtigen und des Eintrittes des Schadens zwar der Kenntnis nicht gleich, doch gilt dies nicht von weiteren Tatsachen, deren Kenntnis zur Einbringung der Klage erforderlich ist, wie die des derzeitigen Wohnortes des Ersatzpflichtigen. Diesbezüglich genügt die Möglichkeit der Kenntnis.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 154/62

Entscheidungstext OGH 16.05.1962 7 Ob 154/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0034666

Dokumentnummer

JJR_19620516_OGH0002_0070OB00154_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at